

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 14.07.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Fleischmann, Benedict
Rieck, Elisabeth

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.06.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Für die Bürgerfragestunde liegen keine Anfragen vor.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Anzeige einer Beseitigung Fl.Nr. 269 Gemarkung Böttigheim

Sachverhalt:

Seitens der Eigentümerin wird angezeigt, dass auf dem Grundstück ein Teilabbruch der bestehenden alten Scheune erfolgen soll. Das auf dem Grundstück aufstehende Wohnhaus soll ebenfalls abgebrochen werden.

Beschluss:

Das Gremium nimmt die Anzeige zur Kenntnis.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports mit Gartenhütte Fl. Nr. 15922/1 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 5. Juli 2021 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports mit Gartenhütte hinter der hinteren Baugrenze.

Für das Areal ist die der Bebauungsplan Turnhalle Süd heranzuziehen. Dieser sieht eine hintere Baugrenze zum Bebauungsplan Turnhalle West / Gelände der Turnhalle vor. Diese nordwestliche Baugrenze wird durch den geplanten Bau eines Carports nebst Gartenhütte überschritten. Gemäß dem Bebauungsplan sind Garagen außerhalb der überbaubar gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch hinter der hinteren Baugrenze. Der Gartenschuppenanbau an den geplanten Carport kommt hinter der hinteren Baugrenze zum liegen und bedarf daher einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der angrenzende Nachbar hat die Planunterlagen unterzeichnet. Den Markt Neubrunn, welcher mit dem Spielplatzgelände an das Grundstück grenzt, beeinträchtigt den Geräteschuppen nicht. Dieser ist durch die Bepflanzung des Spielplatzgeländes weitgehend verdeckt.

Durch die geplanten Errichtungen würde es der Bauherrin möglich, einen Anhänger sowie Fahrräder und Rasenmäher zu verstauen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Turnhalle Süd, die hintere Baugrenze betreffend, wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 3 Kanalüberstauung in der Sonnenstraße
--

Gemeinderat Peter Dengel erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Aufgrund der Überstauung des Kanals in der Sonnenstraße am 29.06.2021 wurden die hydraulischen Berechnungen durch das Planungsbüro überprüft. Anhand der überschlägigen Berechnung der Regenmengen (Messung an der Kläranlage) für den Bereich Sonnenstraße ergibt sich ein 2jähriges Regenereignis. Die Messung an der Kläranlage ist auf eine stündliche Messung ausgelegt und zeigte um 17:00 Uhr einen Niederschlag von 14,6 l/qm und um 18:00 Uhr von 19,3 l/qm an. Sollten sich im Zeitraum erhöhte Niederschläge ergeben haben, welche nicht dokumentiert wurden, liegt ein höheres mehrjähriges Regenereignis vor.

Nach den hydraulischen Berechnungen wird der Schacht 311037 mit 6,6 m³, gelegen zwischen den Anwesen Sonnenstraße 5 und 7, bei einem 2jährigen Regenereignis überstaut. Beim Bau des RÜ IV wird der Kanal in der Wenkheimer Straße aufdimensioniert, was etwas Entlastung bringt. Eine zusätzliche Sicherheit würde erreicht, wenn im Zuge der Maßnahme am Abzweig Wenkheimer Straße/Sonnenstraße eine Schwelle eingebaut würde oder gar eine Abmauerung erfolgen würde.



Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass jeder Grundstückseigentümer gemäß der gültigen Satzung des Marktes Neubrunn eine Rückschlagklappe in seinen Hausanschluss einbauen muss. Dies ist bei älteren Gebäuden, bei welchen die Dachentwässerung mit der Hausentwässerung zur Ableitung in den Kanal unter der Bodenplatte zusammengefasst wurde, nicht ohne weiteres möglich, gewisse technische Lösungsansätze zur Vermeidung eines Rückstaus in das Gebäude sind aber gegeben. Trotz dieses Umstandes, dass der Eigentümer eine Verpflichtung zur Eigensicherung hat, sollte die nunmehr bekannt gewordene Schwachstelle mit den durch das Ing. Büro angeregten Maßnahmen entschärft werden.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik und kommt zu dem Schluss, dass das RÜ realisiert werden muss.

Zuerst wird die Kamerabefahrung durch das Ing.-Büro beauftragt. Anschließend wird der Kanal zur Sonnenstraße abgekappt, sofern das Büro zustimmt.

Beschluss:

Im Zuge der Aufdimensionierung des Kanals in der Wenkheimer Straße wird der Abzweig zur Sonnenstraße abgekappt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Anbringung eines halbseitigen Parkverbots in der Sackgasse Rosenstraße
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Juni 2021 wurde an die Verwaltung seitens einer Bürgerin herangetragen zu prüfen, inwieweit die Anordnung eines halbseitigen Parkverbotes ab der Einmündung Lilienstraße in der Sackgasse möglich wäre. Begründet wird das Parkverbot mit der sich in diesem Bereich darstellenden Häufung geparkter Fahrzeuge in der Höhe der Anwesen 21 bis 28, so dass ein Durchkommen und Wenden nur schwer möglich sei.

Grundsätzlich wäre hierzu auszuführen, dass jedem Fahrzeugführer bekannt sein müsste, wann und wie er sein Fahrzeug abstellen darf, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden. Solange die notwendige Durchfahrtsbreite von 3 Metern für die Feuerwehr und die Müllabfuhr noch gewährleistet ist, besteht grundsätzlich keine Veranlassung ein entsprechendes halbseitiges Halteverbot anzubringen. Zumal in diesem Zusammenhang bedacht werden muss, dass der gegebene Parkdruck sich, soweit er nicht auf den Grundstücken abgebildet wird, in andere Straßenbereiche verlagern wird.

Sollte sich eine dauerhafte Behinderung durch parkende Fahrzeuge mit entsprechender Behinderung für Feuerwehr und Müllabfuhr abzeichnen, wäre einer Anordnung des Verkehrszeichens 283 (absolutes Halteverbot) näherzutreten. Dies würde aber bedeuten, dass sich die Parker der Seite, auf welcher das Halteverbot angeordnet wird, ihren „Parkplatz“ am Straßenrand wohl auf der gegenüberliegenden Straßenseite suchen werden. Da es kein Recht auf Parken vor der Haustüre gibt, wird es in diesem Zuge wohl vermehrte Aussprachen zwischen den Nachbarn geben.

Sinnvoll wäre bei der gegebenen Situation, wenn die Nachbarn gegenseitige Rücksichtnahme üben würden und Ihre Fahrzeuge so abstellen würden, dass eine Behinderung nicht gegeben ist. In diesen Straßenbereich fährt kein Fremder ein, um dort zu parken.

Die Anordnung eines absoluten Haltverbotes wäre, wie ausgeführt, bei entsprechender Behinderung möglich. Es wäre hier zu entscheiden, inwieweit die dauerhaften Behinderungen eine solche Anordnung als notwendig erscheinen lassen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag auf Anbringung eines halbseitigen Parkverbots wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12

TOP 5 Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Würzburger Straße
--

Sachverhalt:

Es wird seitens des Antragstellers beantragt, an der Einmündung Ringstraße / Würzburger Straße einen Verkehrsspiegel anzubringen. Dies wird mit der schlechten Einsicht in die Würzburger Straße, ausfahrend aus der Ringstraße begründet. Es wird bemängelt, dass die Einsicht in die Straße nicht möglich ist, zumal die sich im dortigen Bereich befindliche Einfriedungshecke eines Grundstückes die Sicht beeinträchtigt. Hierzu ist anzumerken, dass die argumentativ herangezogene Hecke sich hinter einem Gehweg befindet, welcher sich zwischen dieser und der Würzburger Straße befindet. Somit muss an die Einmündung her-

angefahren werden, um über den Gehweg die Sichtachse zur Fahrbahn zu erhalten. Sollte die Hecke eine Sichtbeeinträchtigung darstellen, wäre es vielleicht auch zielführend, wenn man den Grundstückseigentümer bitten würde, die Hecke in der Höhe zurückzunehmen.

Grundsätzlich wird seitens der Polizei und der Verwaltung derzeit keine Erfordernis der Anbringung eines Verkehrsspiegels gesehen. Einem solchen müsste zudem das Landratsamt, da es sich bei der Würzburger Straße um eine Kreisstraße handelt, zustimmen.

Der Gemeinderat diskutiert hierüber.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Würzburger Straße, Höhe Einmündung Ringstraße, wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12

TOP 6 Antrag auf Hinweisanbringung der Vorfahrtsregelungen in der Ringstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 wurde beantragt, in der Ringstraße Kennzeichnungen anzubringen, dass die rechtseinmündende Keilsgasse Vorfahrt hat.

Grundsätzlich gilt in der Ringstraße rechts vor links. Es ist richtig, dass die Einmündungen aufgrund der direkt an die Fahrbahn angrenzenden Gebäude nur spät bis schlecht ersichtlich sind. Solche Einmündungssituationen gibt es viele in Neubrunn und Böttigheim. Die Kennzeichnung an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelungen rechts-vor-links mit sog. „Haifischzähnen“, also stilisierten Dreiecken ist zulässig. Diese werden in weißer Farbe auf den untergeordneten Straßenbereich zur Markierung aufgebracht.

Grundsätzlich wäre diese Aufbringung in der Ringstraße / Ecke Keilsgasse möglich. Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang aber, dass sich diese Markierung auf besonders kritische Straßenpunkte beschränken sollte, um die Wirkung nicht zu verlieren. Eine Kennzeichnungsschwemme würde die gewünschte Wirkung verfehlen.

Es wird daher angeraten, vor einer Kennzeichnung kritisch zu hinterfragen ob die Einmündung Keilsgasse, die einzige in der Ringstraße ist, welche mit der Kennzeichnung versehen werden sollte oder sind die Einmündungen Wethgasse, Steilersgasse und Grabenweg ähnlich kritisch und müssten daher ebenfalls gekennzeichnet werden.

Der Gemeinderat lehnt eine Kennzeichnung ab.

Beschluss:

Dem Antrag auf Hinweisanbringung der Vorfahrtsregelungen in der Ringstraße wird stattgegeben.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12

TOP 7 Antrag auf Errichtung eines "verkehrsberuhigten Bereich" Wirtsgasse

Sachverhalt:

Mit Mail vom 02.07.2021 wurde seitens des Antragsstellers angeregt, aufgrund der Parksituation in der Wirtsgasse zu prüfen, ob diese als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden kann.

Zu dieser Thematik wurde die Polizei gehört. Diese sieht die Ausweisung ebenso wie die Verwaltung als kritisch an. Grundsätzlich fehlt es der Straße am Aufenthaltscharakter, dieser ist durch den angrenzenden Marktplatz dargestellt. Weiterhin bedingt die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs, dass Parken nur in markierten Flächen zulässig ist. Solche Flächen können nur außerhalb von Grundstücksein- / ausfahrten markiert werden. Somit wäre dort auch das Parken für die jeweiligen Grundstückseigentümer untersagt. Nicht zu Letzt ist die Wirtsgasse Verbindungsstraße zum Wertheimer Ring. Die Ausweisung der Straße als verkehrsberuhigter Bereich würde die Problematik der Parksituation eher verschärfen als entschärfen.

All diese Punkte sprechen gegen die Überlegung der Ausweisung.

Beschluss:

Dem Antrag auf verkehrsberuhigten Bereich wird entsprochen.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 12

TOP 8 Fahrroute der Busse im Ortsteil Böttigheim; ÖPNV-Fahrstrecke

Sachverhalt:

Es wird darauf verzichtet, vertiefend auf den bisherigen Wertegang der Thematik, welche bereits mehrfach im Gremium behandelt wurde, einzugehen.

Der Busverkehr durch den Wertheimer Ring, welcher notwendig ist, damit die Busse die ausgewiesenen Haltestellen in der Frankenlandstraße ordnungsgemäß anfahren können, sorgt bei den Anwohnern im Wertheimer Ring für Unmut, zumal die Busse subjektiv betrachtet zu schnell unterwegs sind, bzw. Erschütterungen verursachen würden.

Es wurde seitens der Verwaltung mit dem Busunternehmen nach einer alternativen Route gesucht, um ggfs. eine anderweitige Fahrstrecke zu finden, welche ebenfalls die Andienung der bestehenden ausgewiesenen Haltestellen ermöglicht.

Nutzbar wäre, was durch einen Fahrversuch bereits bestätigt ist, die Strecke Kreuzbergstraße – Rotschale – Wenkheimer Weg – Frankenlandstraße.

Die in der Strecke befindliche Brücke weist keine Tonnagenbeschränkung auf und ist somit grundsätzlich für die Busse nutzbar. Betroffen wären von dieser neuen Streckenführung 18 bewohnte Anwesen. Ein Teil der Strecke befindet sich im Außenbereich und ist baurechtlich betrachtet, grundsätzlich nicht zur Bebauung angedacht. Somit wäre auch zukünftig in diesem Bereich mit keiner Beeinträchtigung potenzieller neuer Anwohner zu rechnen.

Es sollte aufgrund der gegebenen Beschwerden über die derzeitige Streckenführung eine Beratung über die zukünftige Streckenführung in Form einer Beibehaltung der bisherigen Route oder der Ausweisung einer neuen Fahrroute erfolgen.

Da die Buslinien angesichts der Lage der Haltestellen wohl immer eine Strecke mit Wohnbebauung tangieren werden, werden durch eine Verlagerung unweigerlich erneut Anwohner ihren Unmut über die Streckenführung kundtun.

Es wird vorgeschlagen, einen Ortstermin des Bauausschusses zusammen mit dem Busunternehmen anzusetzen. Vorher wird der Vorsitzende mit den betroffenen Anliegern Gespräche führen.

TOP 9 Halbjahresbericht Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Aufgrund der Entwicklung des Haushaltsjahres 2021 unter dem Gesichtspunkt der Corona Pandemie wird ein Zwischenbericht zum Halbjahr gegeben.

Dieser zeigt auf, inwieweit die Haushaltsansätze sich bewahrheiten, bzw. den Einflüssen der Pandemie bedingten Einwirkungen unterliegen. Zudem wird aufgezeigt, wie sich die bereits bekannten Maßnahmenverschiebungen auswirken.

Es zeigt sich, dass durch die geringeren Gewerbesteuereinnahmen und die Verzögerung der Fertigstellung der Frankenlandhalle die Haushaltsplanung stark beeinträchtigt wird. Durch im Bericht aufgeführte Stellschrauben wäre es möglich, den Einnahmeausfall aufzufangen.

Gemäß Gemeindeordnung wäre ein Nachtrag unter den Prämissen des Art. 68 notwendig.

Art. 68

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) ¹Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ²Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,*
- 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen beziehungsweise Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,*
- 3. Auszahlungen des Finanzhaushalts beziehungsweise Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,*
- 4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.*

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

- 1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit die Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,*
- 2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.*

Durch die Einsparungen / Verschiebungen und einer erhöhten Rücklagenentnahme wird aller Voraussicht nach die Ausweisung eines Fehlbetrages vermieden werden können.

Der Halbjahresbericht wird zur Kenntnis genommen und im Einzelfall entschieden, in welchem Umfang Maßnahmen zur Kompensation des Einnahmeausfalls gestreckt oder verschoben werden sollen.

TOP 10 Förderprogramm "Energiecoaching_Plus" - Projektbetrachtung Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn hatte sich erfolgreich für das Förderprogramm „Energiecoaching_Plus“ der Regierung beworben. Bei der Förderung handelt es sich um eine Initialberatung, welche vollumfänglich durch die jeweilige Bezirksregierung getragen wird.

Im Rahmen dieses Energiecoachings ist bereits das auf der Homepage des Marktes Neubrunn verlinkte Solarkataster für Neubrunn und Böttigheim entstanden.

Ein weiteres Projekt war die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED. Der Abschlussbericht der Energievision Franken GmbH liegt nunmehr vor und zeigt auf, dass nach der Grobkostenschätzung bei einer Umrüstung auf den Markt Neubrunn Kosten von rund 175.418 € Netto zukommen würden.

Es wurden verschiedene Betrachtungsprämissen bewertet. Diese werden hier nur in Kurzfassung dargestellt. Ausführlich sind diese im Bericht ab Punkt 5.2 zu finden.

Betrachtet man die Betriebskosten **ohne Förderung und aus Eigenmitteln** erbracht über einen Zeitraum von 15 Jahren, belaufen sich diese auf rund 15.940 € im ersten Betriebsjahr (inkl. Kapitalbindungskosten). Es wird mit einer jährlichen Preissteigerung von 2,5 % für die ersten 15 Betriebsjahre gerechnet. Somit ergibt sich bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes ein Anstieg auf ca. 26.870 €.

Insgesamt ergeben sich in den ersten 15 Jahren nach der LED Umstellung Betriebskosten ohne Kapitalbindungskosten in Höhe von ca. 294.820 €.

Über den Betrachtungszeitraum gesehen, ergibt sich eine durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung von 5,18 %, eine durchschnittliche Eigenkapitalrendite von 11,84 % und ein interner Zinsfuß von 9,32 %. Die Investition kann somit grundsätzlich als wirtschaftlich betrachtet werden, da die Rendite höher ist, als die angenommenen Kapitalzinsen.

Bei der Betrachtung **kreditfinanziert ohne Fördermittel** ergibt sich folgendes Szenario. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung über das KfW Kreditprogramm 208; Investitionskredit für Kommunen, erfolgt. Derzeitiger Zinssatz 0,01 %. Die Kreditfinanzierungskosten (Zins + Tilgung) werden als sog. Finanzierungskosten berücksichtigt. Die Kapitalbindungskosten aus der Eigenfinanzierung entfallen entsprechend.

Die Betrachtung erfolgt erneut über 15 Betriebsjahre. Die Kosten im ersten Betriebsjahr belaufen sich inkl. Finanzierungsanteil auf eine Höhe von 32.630 €. In den folgenden Jahren steigen die Kosten bis zum Wegfall der Finanzierungskosten nach 10 Jahren. Im elften Betriebsjahr fallen diese dann auf eine Summe von ca. 23.100 €. Die Preissteigerungsprämisse bedingt in den Folgejahren dann einen kontinuierlichen Anstieg der Gesamtkosten auf ca. 25.990 € bis zum Ende der betrachteten 15 Jahre.

Insgesamt ergeben sich inkl. Finanzierungskosten in den ersten 15 Jahren nach der Umrüstung auf LED Ausgaben in Höhe von ca. 470.340 €.

Es ergibt sich ein prozentualer Kostenvorteil von 5,367 % und ein interner Zinsfuß von 8,55 %. Auch diese Variante kann unter den Prämissen als grundsätzlich wirtschaftlich angesehen werden und bedingt eine höhere „Verzinsung“ als bei reiner Eigenkapitalfinanzierung.

Betrachtet man die Gesamtkosten ohne Einsatz von Fördermitteln kann im Betrachtungszeitraum bei einer Umrüstung im Verhältnis zur weiter Betreuung der Bestandsanlage eine Einsparung von 149.280 € (Fremdkapital) bzw. 136.220 € (Eigenkapital) erreicht werden. Die wirtschaftliche Amortisation würde somit im Laufe des neunten Betriebsjahres nach der Umstellung eintreten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Umrüstung der Straßenbeleuchtung gemäß dem durch die Energievision Franken GmbH entwickelten Umrüstungskonzept wirtschaftlich dargestellt werden kann und zudem eine nicht unerhebliche Menge an CO2 Emissionen eingespart werden kann.

Der Markt Neubrunn verfügt hernach zwar nicht über eine neue Beleuchtungsanlage aber durch den Austausch der Beleuchtungsköpfe teilerneuert Anlage.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung für diese Maßnahme. Es lassen sich voraussichtlich Fördermittel in Höhe von ca. 39.700 € akquirieren.

Bei Einbezug der Förderung in die Betrachtung ergibt sich eine verringerte Amortisation von ca. zwei Jahren. Dennoch sollten diese Mittel nicht liegen gelassen werden.

Der Bericht zeigt folgende Handlungsempfehlungen auf:

- Es wird eine Umrüstung nach dem dargestellten Konzept empfohlen, ggfs. unter Justierung einzelner geplanter Leistungen der LED-Leuchten, um einen Förderantrag zu stellen.
- Erstellung eines Sanierungsplanes zur Instandsetzung der Tragsysteme und sonstiger Anlagen
- Prüfung, ob die Schaltstellen bereits über Überspannungsschutzeinrichtungen verfügen.

Beschluss:

Die Thematik wird weiterverfolgt und je nach personeller und monetärer Kapazität vorangetrieben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 11 Bewerbungsmöglichkeit für das Förderprojekt "Energiecoaching_Plus" in Unterfranken

Sachverhalt:

Die Regierung von Unterfranken hat die Kommunen mit Mail vom 10. Juni 2021 über den Aufruf zur Bewerbung informiert. Der Markt Neubrunn hat diese Förderung bereits beim letzten Aufruf im Rahmen der Initialberatung in Anspruch genommen. Ausfluss dieser Förderung sind u.a. das Solarkataster und die Beurteilung der möglichen Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten. Eine Bewerbung für 2021 ist mit dem neuen Aufruf grundsätzlich auch für Kommunen möglich, welche bereits gefördert wurden. Für eine erneute Teilnahme müsste der weitere Bedarf begründet werden, beispielsweise durch Darlegung ge-

planter Vorhaben oder Projekte die den Inhalten und Schwerpunkten der Förderung entsprechen. Die Interessenbekundung / Bewerbung muss bis zum 27. Juli 2021 bei der Regierung von Unterfranken eingereicht werden.

Derzeit sind für die Jahre 2021 u. 2022 keine entsprechenden Projekte zur Umsetzung geplant. Sofern keine weiteren bisher noch nicht konkretisierten Überlegungen seitens des Gremiums gegeben sind, ist eine Bewerbung nicht möglich.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn wird im Rahmen des Bewerbungsauftrufes „Energiecoaching_Plus“ in Unterfranken keine Bewerbung abgeben.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Sanierung Frankenlandhalle OT Böttigheim; Kostenmehrung Gewerk Technische Dämmung

Im Gewerk Technische Dämmung kommt es gegenüber der Auftragssumme zu einer Kostenmehrung von rund 13 %. Begründet wird die Mehrungen für das Gewerk Technischen Dämmung durch das ausführende Ingenieurbüro wie folgt:

Die Bestandspläne, welche dem Büro vorlagen, entsprachen nicht den tatsächlichen Einbausituationen.

Nach öffnen der Decke wurden ganz andere Dimensionen von Luftkanälen und deren Gebäudeteildurchführung sichtbar. Die neuen Luftkanäle wurden der Bestandsituation angepasst, es wurden etliche Formteile mit diversen Zulagen gedämmt. Durch die tatsächliche Lage der Aussparungen in den Deckenträger hat sich die Kanal- und Leitungsführung vermehrt.

Die Mehrung beläuft sich unter Berücksichtigung der einbehaltenen Gewährleistungssumme und einen Einbehalt für noch fehlende Unterlagen auf 2.723,53 €.

Die offene Schlusszahlung wird freigegeben.

TOP 12.2 Orgelsanierung der kath. Pfarrkirche "St. Georg" in Neubrunn

Die Orgelsanierung (Reinigung und Überarbeitung) der Orgel der kath. Pfarrkirche in Neubrunn ist abgeschlossen und durch das Referat Kirchenmusik der Diözese Würzburg abgenommen worden. Die Sanierung belief sich mit Nebenarbeiten auf 32.037,63 €. Der Betrag wurde durch den Markt Neubrunn übernommen und beglichen.

TOP 12.3 Änderung des Steuersatzes im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betrieb des Marktes Neubrunn

Der § 24 UStG, welcher die Pauschalbesteuerung des Forstbetriebes regelt, wurde geändert und lässt diese Pauschalbesteuerung nunmehr nur noch zu, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im Vorjahr 600.000 € nicht überschritten hat.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 24 Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,
2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.

(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäfferei sowie die Saatzucht;
2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln.

(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre; im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum 10. Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Frist nach Satz 4 kann verlängert werden. Ist die Frist bereits abgelaufen, so kann sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Als Unternehmer wird umsatzsteuerrechtlich der Markt Neubrunn mit all seinen der Umsatzsteuer unterliegenden „Betrieben“ herangezogen. Dies bedeutet, in diese Betrachtung ist neben dem Forst auch der Bereich der Wasserversorgung und der Bereich Freibad mit einzubeziehen. Umsatz = verkürzt dargestellt; Einnahmen auf Verkäufen aus Lieferungen und Leistungen

Umsatz Wasserversorgung 2020 =	233.206,03 €
Umsatz Freibad 2020 =	17.968,93 €
Umsatz Forst 2020=	90.985,46 €
Gesamt =	342.160,42 €

Der Umsatz lag somit im Jahr 2020 unter dem „Grenzwert“ von 600.000 €. Die Pauschalbesteuerung kann somit im Jahr 2021 im Bereich Forst beibehalten werden. Der „Grenzwert“ wird durch den gegebenen Abstand auch im Jahr 2021 wohl nicht überschritten werden. So dass die Pauschalbesteuerung auch im Jahr 2022 beibehalten werden kann und erst mit der Umstellung auf den § 2 b Umsatzsteuergesetz der Forstbetrieb aller Wahrscheinlichkeit nach die Pauschalbesteuerung verlieren wird.

Die Thematik wird weiterhin beobachtet und das Gremium bei Bedarf informiert.

TOP 12.4 Frankenlandhalle, Mehrkosten Spenglerarbeiten

Für die Spenglerarbeiten in der Frankenlandhalle haben sich Mehrkosten von ca. 1200 € ergeben. Zum einen für das Anbringen der Blitzschutzanlage, Anbringen von weiteren Blechen und Änderung von Fallleitungen.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 12.5 Prämie für Waldbewirtschaftung

Die Gemeinde hat für die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Waldflächen eine Prämie von 51456 € von der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe erhalten.

TOP 13 Anfragen

TOP 13.1 Sachstand über die Arbeiten am Feuerwehrhaus

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, wie weit die Überlegungen für den Einbau des Bodens am Feuerwehrhaus gediehen sind.

Der Vorsitzende wird sich kundig machen, ob sich zwischenzeitlich etwas getan hat.
Für die zur Zeit laufenden Arbeiten ist dies nicht relevant.

Für die Planung der Elektroarbeiten soll ein Ing.-Büro beauftragt werden.

TOP 13.2 Bau der Kneippanlagen

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, wo die Kneippanlagen errichtet werden sollen.
Dazu findet eine Begehung statt.

TOP 13.3 Verschiedene Projekte des Bauhofs

Dritter Bürgermeister Horst Hofmann fragt nach den laufenden Projekten des Bauhofs.

Der Schwimmbadparkplatz ist zum Teil fertiggestellt.

Bei den Arbeiten am Feuerwehrhaus hilft der Bauhof mit. Zur Zeit werden jedoch Arbeiten im Rathaus durch den Bauhof erledigt, da nächste Woche der Boden gelegt wird.

Als nächste Projekte stehen Südtor und die Wanderwege an.

TOP 13.4 Ortstermin

Gemeinderat Peter Dengel schlägt vor, bei einem Ortstermin die Dorfmauer im Hagweg und bei Fam. Schlötter anzuschauen. Er möchte wissen, warum die Baustelle gestoppt worden ist. Dies war witterungsbedingt. Die Art des Mörtels, die angezweifelt wurde, ist lt. Fachleuten so in Ordnung.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller Renate
Streitenberger
Schriftführerin